

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 (8) BBauG zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 110 Gemarkung Ennigloh "Gewerbegebiet West"
(genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten
Detmold vom 10. 6. 1974, Az.: 34.30.11-07/B 9)

Die Stadt Bünde beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 110 "Gewerbegebiet West" für die Grundstücke Gemarkung Ennigloh Flur 14 Flurstücke 547 und 548 zu ändern.

Die Grundstücke liegen am südöstlichen Rand des Gewerbegebietes; östlich und südlich dieses Bereiches schließt laut Flächennutzungsplan landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Von den Grundstückseigentümern gingen Anträge bei der Stadt Bünde ein, den Bebauungsplan zu ändern, da eine gewerbliche Nutzung auch auf lange Sicht nicht beabsichtigt ist. Es wurde beantragt, aufgrund der bestehenden Nutzungen Fläche für die Landwirtschaft auszuweisen.

Auf dem Flurstück 547 befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes Bokel. Das Flurstück 548 wird als Wohngrundstück genutzt.

Die Lage der o. a. Grundstücke (Randbereich des Bebauungsplanes Nr. 110), die bestehenden Nutzungen und auch der Übergang zur freien Landschaft sind Gründe, die nach Abwägung der Belange der Stadt Bünde und der Grundstückseigentümer, vorrangig zu sehen sind.

Um die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu gefährden und um Eingriffe in die z. Zt. bestehenden Nutzungen zu vermeiden, wird in Anpassung an das umliegende Gebiet Fläche für Landwirtschaft festgesetzt. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Auf die Bürgerbeteiligung wird gem. § 2 a (4) BBauG verzichtet, da sich die Bebauungsplanänderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.

Für die Stadt Bünde ergeben sich keine Kosten. Die Ver- und Entsorgung ist gesichert; bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bünde, den 28. April 1983

Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Walter)

Techn. Beigeordneter